

Nachtrags-Verzeichniß

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

(a. Gymnasien.)

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Die Andreasschule zu Berlin (Verzeichniß vom 19. Januar d. J. — Seite 41 — unter B. c. I. 1).

Die Realklassen des Gymnasiums zu Guben (ebenda unter A. a. I. 41).

Provinz Hannover.

Die Realschule zu Celle (bisher höhere Bürgerschule, ebenda unter C. a. aa. I. 25).

II. Großherzogthum Hessen.

Die Großherzogliche Realschule zu Darmstadt (ebenda unter B. b. IV. 4).

III. Freie Hansestadt Bremen.

Die Realschule zu Begeßack (ebenda unter B. b. XI. 3).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist.

a. Progymnasien.

Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

Das Progymnasium zu Krefeld (bisher höhere Bürgerschule, ebenda unter B. c. I. 24).

b. Realschulen zweiter Ordnung.

Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

Die Realschule zu Barmen-Wupperfeld.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Gymnasien in den entsprechenden Klassen gleichgestellt sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Die höhere Bürgerschule zu Lübben (bisher Realschule, ebenda unter B. b. I. 3).

Die höhere Bürgerschule zu Neustadt-Eberswalde (ebenda unter C. a. aa. I. 10).

Provinz Hannover.

Die höhere Bürgerschule zu Münden (ebenda unter C. a. aa. I. 31).

II. Elfaß-Lothringen.

Das Real-Progymnasium zu Altkirch.
Die Realschule zu Münster.
Das Real-Progymnasium zu Schlettstadt.
" " " " Thann.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungs-Prüfung gefordert wird.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

I. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die höhere Bürgerschule zu Altenburg.

II. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Realschule der reformirten Gemeinde zu Hamburg.

6. Heimath : W e s e n .

Die unverehelichte Wilhelmine L., welche in Berlin unbestritten ihren Unterstützungswohnsitz hat, erkrankte in der benachbarten Gemeinde Friedenau, während sie daselbst im Dienste stand, und wurde, da der Arzt dies für nothwendig erachtete, von dem Ortsarmenverbande Friedenau in das Elisabeth-Krankenhaus zu Berlin gebracht. Friedenau hat seiner Verpflichtung gemäß die Kur- und Verpflegungskosten für die ersten 6 Wochen der Krankheit an die Verwaltung des Krankenhauses, und zwar mit 2 Mark täglich, gezahlt. Der Zustand der Kranken machte aber ihr Verbleiben im Krankenhause während weiterer 21 Tage nothwendig. Für diese 21 Tage hat der Ortsarmenverband Berlin die tarifmäßigen Kosten an Friedenau erstattet, der Ortsarmenverband Friedenau, welcher, da die L. von ihm im Elisabeth-Krankenhause untergebracht worden, auch für diese Zeit täglich 2 Mark bezahlen mußte, glaubt aber, daß ihm nicht bloß der tarifmäßige Pauschalatz von 6 Silbergroschen, sondern seine volle Auslage im Betrage von 2 Mark täglich von Berlin erstattet werden müsse, was Berlin verweigert. Friedenau hat daher die Differenz mit 29 Mark 24 Pf. gegen Berlin eingeklagt, und die Klage namentlich darauf gestützt, daß die L. sich seit dem Beginn ihrer Krankheit in dem zu Berlin gehörigen Krankenhause, also im Bezirke desjenigen Armenverbandes befunden habe, in welchem sie ihren Unterstützungswohnsitz hatte, daß mithin der Fall einer weiteren vorläufigen Unterstützung durch Friedenau, den Ortsarmenverband ihres früheren Aufenthaltsorts, bei Ablauf der ersten 6 Wochen gar nicht vorgelegen habe, daß auch Berlin rechtzeitig aufgefordert worden sei, nach Ablauf der 6 Wochen in die Armenfürsorge für die L. einzutreten.

Der Ortsarmenverband Berlin hat die Abweisung der Klage beantragt, hierauf auch das Bezirksverwaltungsgericht zu Potsdam unter dem 8. April 1876 erkannt. Das Bundesamt für das Heimathwesen hat durch Erkenntniß vom 9. September 1876 die erstrichterliche Entscheidung bestätigt. In den

G r ü n d e n

heißt es:

Nach §. 28. des Reichsgesetzes ist jeder hilflosbedürftige Deutsche vorläufig von demjenigen